

REGELUNG

zur Anerkennung herausragender sportlicher Leistungen und zum Ausgleich erhöhter Aufwendungen im Trainings- und Wettkampfprozess von Athlet*innen des Landes Sachsen-Anhalt

- Individualförderung -

1. Leistungsanerkennung und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt anerkennt durch die Gewährung einer Individualförderung herausragende Leistungen von Athlet*innen des Landes Sachsen-Anhalt bei internationalen Meisterschaften und leistet gemeinsam und in Abstimmung mit ihren Vereinen einen Beitrag zum Ausgleich erhöhter Aufwendungen von Athlet*innen im Prozess der Entwicklung sportlicher Spitzenleistungen.
- 1.2 Die Individualförderung würdigt die Leistungen von Sportler*innen, die zur Erhöhung des Ansehens des Sports in Sachsen-Anhalt beitragen und festigt ihre Bindung an das Land Sachsen-Anhalt und ihren Sportverein.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht, vielmehr entscheidet das bewilligende Gremium in seinem pflichtgemäßen Ermessen entsprechend dieser Regelung und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der Antragstellung der Vereine.

2. Leistungsempfänger

Es können international erfolgreiche Athlet*innen in den Olympischen- und Paralympischen-Sportarten gefördert werden, die über ihre Vereine die Auszahlung erhalten. Für Athlet*innen der Paralympischen-Sportarten erfolgt die Auszahlung über den Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V.

3. Leistungsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen

- 3.1 Die Individualförderung der Athlet*innen ist an die Mitgliedschaft, Startverpflichtung und den Leistungsnachweis für einen Verein im Landessportbund Sachsen-Anhalt gebunden.

Leistungsempfänger können nur Athlet*innen sein, die eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das Startrecht für eine deutsche Nationalmannschaft haben.

- 3.2 Bei einem nachgewiesenen Dopingvergehen oder einem groben Verstoß gegen die Regeln des sportlichen Fair Play hat die geförderte Person bereits erhaltene Leistungen des entsprechenden Jahres zurückzugeben und die Förderung ist sofort einzustellen.
- 3.3 Die geförderten Athlet*innen sind verpflichtet, an Presse- und Öffentlichkeitsveranstaltungen des Landes Sachsen-Anhalt, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des OSP Sachsen-Anhalt sowie der Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt, wie z. B. Sportlerehrungen, Ball des Sports, ohne Honorar teilzunehmen. Unbegründetes Fernbleiben kann die Sperrung der Förderung nach sich ziehen.

4. Wettkampfkategorien/Ausgangswerte/Zuwendungshöhe

- 4.1 Es werden Athlet*innen gefördert, die Medaillen- und Finalleistungen bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften, bei Welt- und Europameisterschaften U23 erreicht haben.
- 4.2 Die durch die Stiftung Sport Sachsen-Anhalt verfügte Gesamtzuwendungsgröße entspricht mindestens dem Betrag, der durch das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellten finanziellen Mittel zur Individualförderung für ein Kalenderjahr. Die individuelle Zuwendungsgröße für Athlet*innen wird auf der Grundlage einer Punktwertmatrix (siehe Tabelle 4.4) ermittelt.

Auf der Grundlage Punktmatrix wird das erzielte Ergebnis eingeordnet. Die Einordnung erfolgt zunächst in den Kategorien 1 – 4 und daran anschließend in der jeweils erreichten Platzierung.

Es gilt das Ergebnis der höchsten Wettkampfkategorie. Pro Athlet*in wird nur ein Ergebnis gewertet.

- 4.3 Das Verfahren zur Ermittlung der individuellen Zuwendungsgröße ist wie folgt geregelt:
- Alle Ergebnisse (Medaillen, Platzierungen, Teilnahme, Ersatz Olympische Spiele) bei internationalen Ereignissen, wie OS/Paralympics, WM, EM, erhalten, je nach Wertigkeit, einen feststehenden Punktwert.
 - Das zur Verfügung stehende finanzielle Gesamtbudget wird durch die Summe aller erreichten Punktwerte eines Jahres geteilt.
 - Jeder Punkt erhält somit einen jährlichen rationalen Geldwert, der mit den individuell erreichten Punkten multipliziert wird.
 - Das Ergebnis ergibt die individuelle Förderhöhe für das Folgejahr für Athlet*innen.

4.4 Punktwertmatrix zur Ermittlung der individuellen Zuwendungsgröße

Wettkampfkategorie		Ergebnis	Punktwert
1	Olympische Spiele im Sommer- und Wintersport / Paralympics im Sommer- und Wintersport / Weltmeisterschaften im Sommer- und Wintersport	Gold	20
		Silber	16
		Bronze	14
		Finale (4.-8.Pl.)	10
		TN (ab 9. Pl.)	6
2	<i>Europameisterschaften I</i> Internationale Meisterschaften im Sommer- und Wintersport sofern im laufenden Kalenderjahr in diesen Sportarten keine Olympischen Spiele, Paralympics oder Weltmeisterschaften stattfinden	Gold	17
		Silber	13
		Bronze	11
		Finale (4.-8.Pl.)	9
		TN (ab 9. Pl.)	5
3	<i>Europameisterschaften II</i> Internationale Meisterschaften im Sommer- und Wintersport sofern im laufenden Kalenderjahr in diesen Sportarten parallel Olympischen Spiele, Paralympics oder Weltmeisterschaften stattfinden	Gold	6
		Silber	5
		Bronze	4
		Finale (4.-8.Pl.)	3
		TN (ab 9. Pl.)	1
4	Welt- und Europameisterschaften im Altersbereich U23 im Sommer- und Wintersport	Gold	5
		Silber	4
		Bronze	3

4.5 Weitere Festlegungen zur Ermittlung der individuellen Zuwendungshöhe

- Sportliche Resultate in Staffeln-, Gruppen-, Team- und Mannschaftswettbewerben sind individuellen Einzelleistungen gleichgesetzt. Ausgenommen sind Leistungen von Athlet*innen aus Profiligen, sie finden keine Berücksichtigung.
- Sportliche Resultate in aktuell nicht olympischen und nicht paralympischen Wettbewerben sind im Punktwert um 50 Prozent gekürzt.
- Können Athlet*innen innerhalb eines Kalenderjahres begründet keine anrechnungsfähige Leistung erbringen, kann der Vorstand der Stiftung Sport Sachsen-Anhalt abweichend vom Verfahren der Ermittlung der individuellen Zuwendungshöhe nach Punkt 4.4 durch Beschluss eine temporäre Förderung veranlassen. Gründe für diese Einzelfallentscheidung können unter anderem sein:
 - o Ersatz (nur Olympische Spiele)
 - o Einsatz in Vorläufen, Zwischenläufen, Halbfinals o. ä. in Teamwettbewerben, die später eine Finalleistung oder einen Podiumsplatz erzielen
 - o Berufs- und/oder Ausbildungsverpflichtungen
 - o Verletzungen
 - o Rehabilitations- und Wiederherstellungsmaßnahmen
 - o Elternzeit
 - o u. ä.

Grundsätzlich wird eine Einzelfallentscheidung für maximal ein Jahr getroffen. Eine Fortführung der Einzelfallentscheidung ist für maximal ein weiteres (das zweite) Jahr möglich und Bedarf einer gesonderten Antragstellung durch den Verein und eine erneute Beschlussfassung. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum ist nicht zulässig. Die finanzielle Zuwendung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung darf den monatlichen Betrag von 250 Euro nicht überschreiten.

5. Art und Form der Leistung

Die Leistung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Anweisung zum Verfahren

- 6.1 Die Antragstellung für Athlet*innen in den Olympischen und Paralympischen Sportarten erfolgt durch den jeweiligen Sportverein bzw. Behinderten- und Rehabilitations Sportverband Sachsen-Anhalt e. V. an die Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt

Termin: 1. November des Jahres für das Folgejahr

- 6.2 Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate im folgenden Kalenderjahr.
- 6.3 Bewilligungsgremium ist der Vorstand der Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt. Der Vorstand entscheidet über die gestellten Anträge bis zum 31. Dezember des Jahres und teilt seine Entscheidung dem Antragstellenden mit. Einzelfallentscheidungen sind bei Erfordernis durch eine Empfehlung des Hauptamtes des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (LSB) zu untersetzen. Ausnahmeregelungen und Widersprüche bedürfen der gesonderten Antragstellung. Über diese entscheidet der Vorstand nach Anhörung abschließend.
- 6.4 Änderungen der bestätigten Individualförderung können sich aus Veränderungen der Leistungsvoraussetzungen und -bedingungen sowie aus Antragstellungen der entsprechenden Sportvereine an die Stiftung Sport ergeben. Sie sind nur quartalsweise möglich und unterliegen der Entscheidung des Vorstandes.
- 6.5 Die zugebilligte Fördersumme wird in 4 Teilraten unter Beachtung des Punkts 3 und dem Vorliegen eines Zuwendungsbescheides vom Land ausgereicht. Die Fördersumme wird immer auf einen durch vier teilbaren Wert gerundet.
- 6.6 Die Auszahlung erfolgt jeweils spätestens zum Quartalsende.

Beenden Athlet*in im laufenden Förderjahr die sportliche Karriere wird in Anerkennung des sportlichen Ergebnisses aus dem Vorjahr die Förderung nur bis zum Stichtag 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres abhängig vom Zeitraum der Bekanntgabe des Karriereendes gewährt. Weiterführende Zahlungen erfolgen nicht.

- 6.7 Die Mittelauszahlung an die Vereine für Athlet*in erfolgt über Weiterleitungsverträge. Die folgende Weitergabe der finanziellen Zuwendung ist anschließend durch den Verein bzw. den Behinderten- und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e. V. schnellstmöglich an den Letztempfänger vorzunehmen.

Hierzu ist zwingend ein Weiterleitungsvertrag zwischen Verein/Behinderten- und Rehabilitationssportverband Sachsen-Anhalt e. V. sowie Athlet*in zu erstellen, der u. a. enthalten muss, dass die Zuwendungen vom Land Sachsen-Anhalt bzw. ergänzend durch Marketingeinnahmen die Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt gezahlt werden können.

Eine Kopie des Vertrages ist der Stiftung jährlich je Athlet*in vorzulegen.

Darüber hinaus informiert die Stiftung Athlet*in mit einem Schreiben, über die vorgesehene Förderung im laufenden Kalenderjahr.

- 6.8 Die Neuregelung wird im Jahr 2023 einen ersten Durchlauf absolvieren und zum Jahresende evaluiert werden im Vorfeld des neuen Olympiazklus.

7. Inkrafttreten

Die Neufassung der „*Regelung zur Anerkennung herausragender sportlicher Leistungen und zum Ausgleich erhöhter Aufwendungen im Trainings- und Wettkampfprozess von Athlet*innen des Landes Sachsen-Anhalt*“ tritt durch Beschluss des Vorstandes der Stiftung Sport in Sachsen-Anhalt und unter Zustimmung des Landes Sachsen-Anhalt per **16.11.2022** in Kraft und **regelt die Individualförderung von Athlet*in des Landes Sachsen-Anhalt ab 1. Januar 2023.**